

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 16. Oktober 2001
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: (0 30) 7 87 30 - 356
Telefax: (0 30) 7 87 30 - 320
GeschZ.: I 23-1.21.3-63/01

Bescheid

über
die Änderung und Ergänzung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 20. März 2001

Zulassungsnummer:

Z-21.3-1707

Antragsteller:

fischerwerke
Artur Fischer GmbH & Co. KG
Weinhalde 14-18
72178 Waldachtal

Zulassungsgegenstand:

fischer Highbond-Anker FHB

Geltungsdauer bis:

31. März 2006

Dieser Bescheid ergänzt/ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-21.3-1707 vom 20. März 2001. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert/ergänzt, geändert und ergänzt.

Abschnitt 1 erhält folgende neue Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Fischer Highbond-Anker FHB ist ein Dübel, der im Beton in einem zylindrischen Bohrloch kraftkontrolliert verankert wird.

Er besteht aus dem Injektionsmörtel FIS HB und einer Ankerstange mit Sechskantmutter und Unterlegscheibe in den Größen M 10, M 12, M 16, M 20 und M 24. Die Ankerstange (einschließlich Mutter und Unterlegscheibe) besteht aus Stahl galvanisch verzinkt oder aus nichtrostendem Stahl.

Die zur Verankerung notwendige Spreizkraft entsteht durch Aufbringen eines Drehmomentes.

Auf der Anlage 1 ist der Dübel im eingebauten Zustand dargestellt.

1.2 Anwendungsbereich

Der Dübel darf für Verankerungen unter vorwiegend ruhender Belastung in bewehrtem und unbewehrtem Normalbeton der Festigkeitsklasse von mindestens B 25 und höchstens B 55 nach DIN 1045:1988-07 "Beton und Stahlbeton, Bemessung und Ausführung" bzw. mindestens C20/25 und höchstens C50/60 nach DIN EN 206-1:2001-07 "Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" in Verbindung mit DIN 1045-2:2001-07 "Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton, Beton-Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität" verwendet werden. Der Dübel darf nur verwendet werden, sofern keine Anforderungen hinsichtlich der Feuerwiderstandsdauer an die Gesamtkonstruktion einschließlich des Dübels gestellt werden.

Die Temperatur darf im Bereich der Vermörtelung +50 °C, kurzfristig +80 °C nicht überschreiten.

Der Dübel aus galvanisch verzinktem Stahl darf nur für Bauteile in geschlossenen Räumen, z.B. Wohnungen, Büroräumen, Schulen, Krankenhäusern, Verkaufsstätten - mit Ausnahme von Feuchträumen - verwendet werden.

Der Dübel (Ankerstange, Unterlegscheibe und Sechskantmutter) aus nichtrostendem Stahl darf auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse III entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Bauteile und Verbindungselemente aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. er darf in Feuchträumen und im Freien, auch in Industriatmosphäre und in Meeresnähe (jedoch nicht im Einflussbereich von Meerwasser) eingesetzt werden, sofern nicht noch weitere Korrosionsbelastungen auftreten.



Der Dübel (Ankerstange, Unterlegscheibe und Sechskantmutter) aus dem nicht-rostenden Werkstoff 1.4529 mit der zusätzlichen Prägung "C" darf auch für Konstruktionen der Korrosionswiderstandsklasse IV entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung "Bauteile und Verbindungselemente aus nichtrostenden Stählen" Zul.-Nr. Z-30.3-6 verwendet werden, d.h. er darf für Bereiche mit hoher Chlor- und/oder Chloridbelastung und hoher Luftfeuchtigkeit, in denen aufgrund der Aufkonzentration von Schadstoffen eine sehr starke Korrosionsbelastung gegeben ist, verwendet werden (z.B. Hallenbadatmosphäre, Straßentunnel, enge stark befahrene Straßenschluchten, schlecht belüftete Parkgaragen oder auch Teile im Meerwasser und Meeresatmosphäre) verwendet werden.

Abschnitt 2.2.2 Kennzeichnung wird geändert, der zweite Absatz erhält folgende neue Fassung :

Die Mörtel-Kartusche ist entsprechend der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe zu kennzeichnen und mit der Aufschrift "FIS HB mit Angabe der Gebindegröße" sowie Angaben über die Haltbarkeit, Gefahrenbezeichnung und Verarbeitung zu versehen. Die mit dem Mörtel mitgelieferte Montageanleitung muss Angaben über Schutzmaßnahmen zum Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen enthalten.

Abschnitt 3.2.1.1 Bemessungsverfahren A erhält folgende neue Fassung:

3.2.1.1 Bemessungsverfahren A

Die charakteristischen Dübelkennwerte für den Nachweis nach dem Bemessungsverfahren A sind in den Tabellen auf den Anlagen 5 und 6 zusammengestellt.

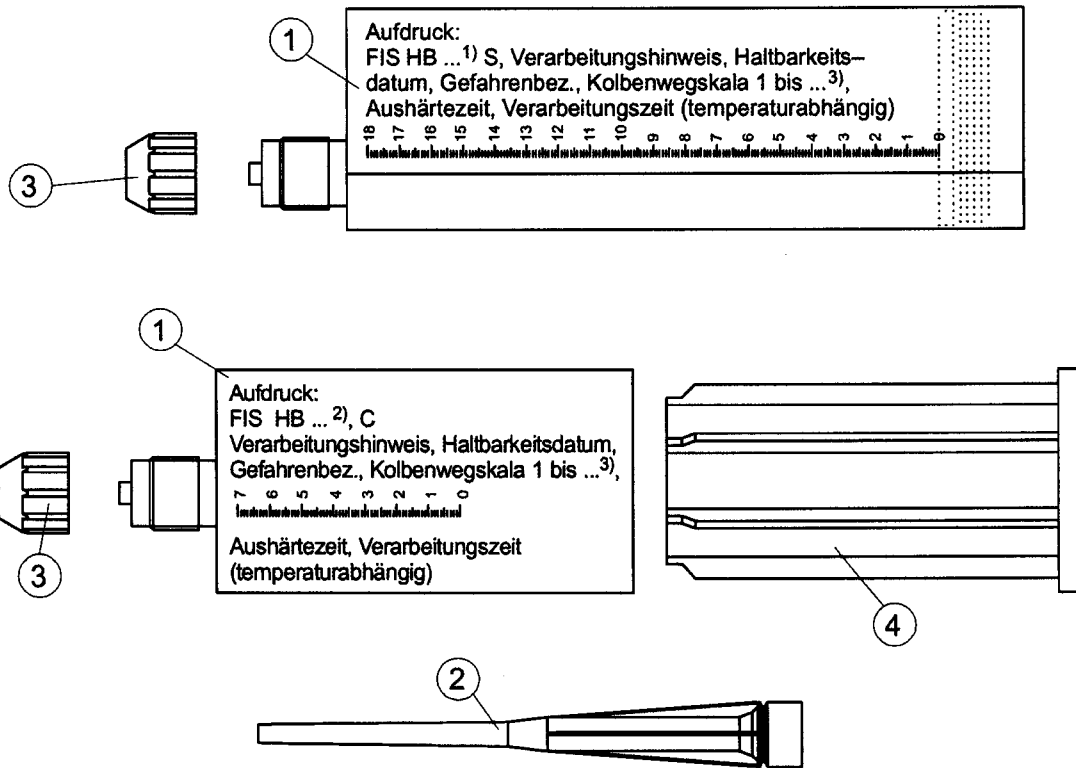
Bei Verankerung des Dübels in Beton nach DIN 1045:1988-07 ist für den Nachweis des Betonausbruchs bei Zugbeanspruchung und des Betonkantenbruchs bei Querbeanspruchung in den Formeln (5.2a) des Abschnittes 5.2.2.4 und (5.7a) des Abschnittes 5.2.3.4 im Anhang C der Leitlinie der Wert für $f_{ck,cube}$ durch $0,97 \times \beta_{wN}$ zu ersetzen.

Anlage 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung wird wie folgt geändert:

In der Tabelle 2, letzte Zeile entfällt die Angabe der Gebindegröße. Die neue Angabe lautet: "FIS HB Injektions-Mörtelkartusche".

Im Auftrag
Laternser





- ① Mörtelkartusche
- ② Statikmischer
- ③ Verschlusskappe
- ④ Auspreßstößel

- 1) Gebindegrößen 215 ml, 345 ml, 950 ml
- 2) Gebindegrößen 150 ml, 380 ml
- 3) Kolbenwegskala abhängig von Gebindegröße.



fischerwerke
 Artur Fischer GmbH & Co. KG
 72178 Waldachtal
 Telefon (0180) 5 20 29 00
 Telefax (0 74 43) 12-45 68
 e-mail:
 anwendungstechnik@fischerwerke.de

fischer Highbond-Anker FHB

Injektionsmörtel

Anlage Ä1

zum Bescheid

Z - 21.3 - 1707

vom: 16. Oktober 2001